

Hygienekonzept für den Betrieb des Hallenbades und der Sauna während der Corona-Pandemie

1. Vor Betreten des Bades

1.1 Personen mit Kontakt zu SARS-CoV-2-Fällen in den letzten 14 Tagen, mit einer bekannten/nachgewiesenen Infektion durch SARS-CoV-2 sowie mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere sind vom Badebetrieb ausgeschlossen. Dies gilt für Badegäste als auch für Beschäftigte.

1.2 Es gelten sowohl vor dem Bad als auch auf dem Gelände des Hallenbades der Mindestabstand von 1,5 Metern (z. B. Bodenmarkierungen). Eine entsprechende Aufforderung, sich an die allgemeinen Hygiene- und Abstandsregeln zu halten, wird auf der Homepage der Stadt, beim Online-Ticketkauf sowie durch Aushänge vor und im Hallenbad veröffentlicht.

1.3 Im gesamten Bad gilt die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Hiervon ausgenommen ist nur der Nassbereich (z. B. Schwimmhalle, Duschen, Einzelumkleiden). Des Weiteren gilt es, den Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.

1.4 Sofern vom Gesetzgeber vorgeschrieben gilt die Einhaltung der „3G“. Ohne eine entsprechende Bescheinigung kann dann kein Zutritt gewährt werden.

2. Kassenbereich

2.1 Die zeitgleich anwesenden Gästezahlen pro Zeitfenster werden durch unser Online-Ticketportal limitiert und ermittelt. Der Badegast hat im Vorfeld über die „Bäder-Suite Parkschwimmbad“ auf der Homepage der Stadt Lörrach, Eigenbetrieb Stadtwerke ein Zeitfenster zu buchen und erhält daraufhin ein Online-Ticket per Email. Alternativ kann man auch mit Registrierung bei der Tourist-Information Lörrach vor Ort ein Ticket kaufen. Diese Maßnahme dient unter anderem auch zur Vermeidung von Warteschlangen.

Das Online-Ticket wird vom Kassenpersonal abgescannt/geprüft und berechtigt den Gast zum Eintritt ins Bad.

2.2 Die Kontaktdaten der Gäste (Namen, Adresse, Telefon, E-Mail) müssen bei der Buchung über das Online-Portal und auch bei der Tourist-Information eingegeben werden. Diese Daten werden gemäß der aktuell geltenden Rechtsverordnung des Landes Baden-Württemberg nach einem Monat gelöscht. Die Anwesenheitsdaten des Personals können über die Schichtpläne ermittelt werden.

2.3 Die Kassenkräfte sind durch die zusätzlich angebrachten Spuckschutz-Plexiglasscheiben am Kassenbereich geschützt. Mundschutz, Einweghandschuhe sowie Desinfektionsmittel werden bereitgestellt und können so bei Bedarf auch noch eingesetzt werden.

2.4 Alle Personen müssen sich bei Betreten des Bades die Hände desinfizieren.

3. Sanitäre Anlagen

3.1 Duschen

3.1.1 Die Duschen können unter Berücksichtigung des Mindestabstandes genutzt werden.

3.1.2 Der Aufenthalt in den Duschen ist zeitlich auf das Mindeste zu beschränken.

3.1.3 Das Duschen vor dem Schwimmen ist ausdrücklich erwünscht, da dies die Bildung von schädlichen Desinfektionsnebenprodukten vermindert und die Desinfektionswirkung in den Becken verbessert.

3.2 Toiletten

3.2.1 Toiletten im Trockenbereich (Foyer)

3.2.1.1 Die Nutzung der Toilettenanlage im Trockenbereich ist derzeit auf eine Person bzw. eine Person mit Kleinkind(ern) begrenzt.

3.2.1.2 Bei Betreten der Toilettenanlage ist eine geeignete Mund-Nasen-Abdeckung zu tragen.

3.2.2 Toiletten im Nassbereich (Umkleidebereich)

3.2.2.1 Im Nassbereich ist bei den Herren die Nutzung der Toilettenanlage derzeit auf eine Person bzw. eine Person mit Kleinkind(ern) begrenzt. Bei den Damen ist die Nutzung der Toilettenanlage auf zwei Personen bzw. zwei Personen mit Kleinkind(ern) begrenzt.

3.2.2.2 Auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern ist zu achten. Sollte die Einhaltung des Mindestabstandes nicht gewährleistet werden können, ist zwingend auch im Nassbereich eine geeignete Mund-Nasen-Abdeckung zu tragen.

3.2.3 Seifenspender und Einmalhandtücher stehen bereit.

3.3 Umkleiden

3.3.1 Die Sammelumkleiden sind gesperrt (Ausnahme: Vereine und Schulen).

Ebenso ist nur jeder vierte Spind geöffnet, die restlichen sind gesperrt. Der Mindestabstand ist einzuhalten.

3.3.2 Die Einzelumkleiden sind geöffnet. Einzelne Einzelumkleiden können jedoch zum Zwecke der regelmäßigen Desinfektion und Reinigung kurzzeitig gesperrt werden.

3.3.3 Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist im Umkleidebereich einzuhalten.

3.3.4 Das Föhnen ist unter Einhaltung des Mindestabstandes erlaubt. Die Dauer ist zeitlich auf das Mindeste zu beschränken.

4. Wasserfläche

4.1. Die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln sind einzuhalten.

4.2. Der vorgeschriebene Mindestabstand (je nach Beckenart von 1,5 bis 2 Meter) ist im Wasser einzuhalten.

- 4.3. Das Aufsichtspersonal weißt den Badegast im Bedarfsfall auf die Abstandsregeln hin.
- 4.4 Das Schwimmerbecken wird durch Schwimmleinen in drei Doppelbahnen aufgeteilt. Pro Doppelbahn gilt die Maximalbelegung von 10 Personen. Daraus ergibt sich die Anzahl von maximal 30 Personen im Schwimmerbecken.
- 4.5 Im Nichtschwimmerbecken ist die maximale Personenzahl auf 20 Personen beschränkt.
- 4.6 Die Verwendung von Mund-Nasen-Bedeckung und Handschuhe für die Badeaufsicht bei Erbringung von Erste-Hilfe-Maßnahmen ist Pflicht.
- 4.7 Das Erst-Hilfe-Equipment wird den aktuellen Gegebenheiten angepasst (z. B. Beatmungsbeutel).
- 4.8 Es dürfen maximal zwei Familien und höchstens acht Personen gleichzeitig im und am Babybecken sein. Am Babybecken gilt die Elternaufsicht. Bei Nichteinhaltung der Mindestabstände wird das Babybecken gesperrt.
- 4.9 Der Verleih von Schwimmutensilien (Schwimmnudeln, Tauchringen etc.) ist unzulässig, sofern sie nach Benutzung nicht desinfiziert werden können.

5. Sauna

- 5.1. Die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln sind einzuhalten.
- 5.2. Der vorgeschriebene Mindestabstand ist einzuhalten.
- 5.3. Das Aufsichtspersonal weißt den Badegast im Bedarfsfall auf die Abstandsregeln hin.
- 5.4 Im Saunabereich ist die maximale Personenzahl auf 20 Personen beschränkt.
- 5.5 Die Maximalbelegung der Finnensauna ist auf 5 Personen, im Sanarium auf 4 Personen und in der Dampfsauna auf 2 Personen beschränkt.
- 5.6 Die Verwendung von Mund-Nasen-Bedeckung und Handschuhe für die Badeaufsicht bei Erbringung von Erste-Hilfe-Maßnahmen ist Pflicht.
- 5.7 Das Erst-Hilfe-Equipment wird den aktuellen Gegebenheiten angepasst (z. B. Beatmungsbeutel).

6. Liegeflächen

- 6.1 Die allgemeinen Hygieneregeln, insbesondere der 1,5 m Mindestabstand müssen eingehalten werden.
- 6.2 Es finden regelmäßige Kontrolle des Mindestabstands durch das Personal statt.
- 6.3 Hinweisschilder werden angebracht.

7. Gastronomie (Kiosk)

Es gilt das Hygienekonzept Gastronomie des Landes Baden-Württemberg. Diese Maßnahmen werden vom Pächter des Kiosks eingehalten.

8. Desinfektions- und Reinigungsintervalle

Vor, zwischen und nach den Zeitintervallen werden (zusätzliche) Reinigungs- und Desinfizierungsarbeiten durchgeführt.

9. Sonstiges

9.1 Beschäftigte mit Kontakt zu Gästen in geschlossenen Räumen müssen eine Mund-Nase-Bedeckung tragen.

9.2 Die Beschäftigten werden in den vorgenannten Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) unterwiesen. Gäste werden durch Hinweisschilder, Aushänge usw. über die einzuhaltenden Regeln informiert.

10. Ausübung des Hausrechts

10.1 Bei Nichtbeachtung der Abstands- und Hygieneregeln durch Badegäste wird vom Hausrecht Gebrauch gemacht, was im Einzelfall bis zur Erteilung eines Hausverbots führen kann.

Lörrach, im September 2021